

# AMT BÜCHEN

Die Amtsdirektorin



Amt Büchen, Postfach 11 04, D-21510 Büchen

Firma  
Kemna Bau GmbH & Co. KG  
Aldermannweg 1  
23560 Lübeck

Amtsplatz 1  
21514 Büchen  
Telefon: 041 55 80 09-0  
Telefax: 041 55 80 09-999  
E-Mail: [info@amt-buechen.de](mailto:info@amt-buechen.de)  
Homepage: [www.amt-buechen.de](http://www.amt-buechen.de)

Per Mail: [a.hufnagel@kemna.de](mailto:a.hufnagel@kemna.de); [pohlandt@falko-steinberg.de](mailto:pohlandt@falko-steinberg.de)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

VAO-26-139

Sachauskunft

Herr Juhl

Durchwahl: 04155 8009230

Zimmer: E.27

E-Mail: [i.juhl@amt-buechen.de](mailto:i.juhl@amt-buechen.de)

Datum

06.07.2026

## **Anordnung gemäß § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum bzw. anderen Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken können**

Gemäß § 45 Absatz 2 StVO ordne ich unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die Sicherstellung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) die Aufstellung der im Regelplan dargestellten Verkehrszeichen und –einrichtungen für folgende Baumaßnahme an:

### **Baumaßnahme:**

Deckensanierung L205 Büchen-Wangelau

### **Ort, Straße:**

21514 Büchen L 205 von Pötrau bis 21516 Schulendorf  
21516 Schulendorf L 205 im Bereich Kreuzung Franzhagener Str.

### **Sperrung bzw. Beschilderung:**

Vollsperrung in zwei Bereichen gem. anliegendem Verkehrszeichenplan

### **Umleitung:**

Gem. anliegendem Verkehrszeichenplan

### **Dauer der Verkehrsbeschränkung:**

13.07.-15.08.2026

### **Bauleiter:**

Andre Hufnagel 0170/6385764

### **Verantwortlicher Leiter für die Verkehrssicherung vor Ort:**

Anne Pohlandt 0171/4909513

Die Anordnung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

**Öffnungszeiten** (Mittwoch geschlossen)

**Allgemeine Verwaltung**

Mo – Fr 8 – 12 Uhr, Di zus. 14.30 – 17.30 Uhr

**Bürgerservice**

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter [www.amt-buechen.de](http://www.amt-buechen.de).

**Bankverbindungen**

Raiffeisenbank Lauenburg, IBAN: DE 54 2306 3129 0000 4814 16, BIC: GENODEF1RLB

Raiffeisenbank e.G., IBAN: DE 30 2006 9177 0005 3670 34, BIC: GENODEF1GRS

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, IBAN: DE 21 2305 2750 0002 0020 00, BIC: NOLADE21RZB

**Auflagen:**

Gemäß § 45 Absatz 6 StVO sind Sie als Bauunternehmer zur Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen verpflichtet:

**Die Kennzeichnung und Sicherung der Arbeitsstellen im Straßenraum erfolgt für die benannte Arbeitsstelle gemäß dem anliegenden Verkehrszeichenplan.**

**Die verkehrsrechtliche Anordnung wird hiermit erteilt.**

Der Zeitpunkt der Aufstellung der angeordneten Verkehrszeichen ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der Polizeistation Büchen mitzuteilen. Die Beschilderung ist im Einvernehmen mit der Polizei, deren Anweisung in jedem Fall Folge zu leisten ist, vorzunehmen.

Der benannte verantwortliche Leiter muss am Tage und insbesondere nach Arbeitsschluss für die Einhaltung der verkehrsrechtlichen Auflagen Sorge tragen.

Hierzu zählen:

- die sachgemäße Beschilderung, Absperrung und Beleuchtung der Arbeitsstelle nach dem Verkehrszeichenplan,
- die regelmäßige Unterhaltung und Reinigung der Beschilderung, Absperrung und Beleuchtung, wie Erneuerung beschädigter Teile, Reinigung, insbesondere in Schlechtwetterperioden, die unter Umständen eine täglich mehrmalige Reinigung erfordern können,
- die turnusmäßige Wartung der Warnleuchten,
- die Kontrolle der Vollständigkeit der Beschilderung, Absperrung und Beleuchtung nach Arbeitsschluss und ggf. die Durchführung von Sonderregelungen für arbeitsfreie Zeit,
- das verkehrsgerechte Verhalten des Personals, z.B. Tragen von Warnkleidung, Vermeidung von nicht unumgänglichen Behinderungen des Verkehrs.

Nach Beendigung der Arbeiten sind Absperrung und Beschilderung in gegenüber dem Aufbau umgekehrter Reihenfolge abzubauen. Verkehrsregelungen, die im Zuge der Baumaßnahme vorübergehend aufgehoben werden mussten, oder neue Verkehrsregelungen, die aufgrund der Baumaßnahme notwendig werden, sind vorab mit der Verkehrsbehörde abzustimmen und erst nach einer verkehrsrechtlichen Anordnung umzusetzen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sämtliche Verkehrszeichen zur Sicherung von Arbeitsstellen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein müssen.

Die Sicherstellung der Müllabfuhr ist mit dem Träger der Abfallentsorgung (AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH, Tel. 04151-8793-251, E-Mail [j.raschke@awsh.de](mailto:j.raschke@awsh.de)) rechtzeitig abzustimmen. Gegebenenfalls sind Behälter, Gelbe Säcke, Sperrmüll und E-Schrott von den für Abfallsammelfahrzeuge nicht anfahrbaren Grundstücken am Abfuhrtag gleich zu Arbeitsbeginn an einer gefahrungsfrei erreichbaren Sammelstelle außerhalb des Baufeldes/ der Baustrecke für die Abfuhr bereitzustellen. Die Müllabfuhrtermine können im Internet unter der Adresse „<https://www.awsh.de/privatkunden/service-und-beratung/abfuhrtermine/>“ eingesehen werden.

**Diese verkehrsrechtliche Anordnung ist auf der Arbeitsstelle in Papierform oder digital bereitzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Ordnungsbehörde oder der Polizei vorzulegen.**

**Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen der RSA.**

**Allgemeines:**

Die Sichtflächen der Absperrschranken und Absperrbaken müssen den Vorschriften der StVO entsprechen und vollreflektierend ausgebildet sein.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung stellen nach § 49 Absatz 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG dar.

Diese Genehmigung umfasst keine weitergehenden behördlichen Genehmigungen.

**Kostenentscheid:**

Für diese Anordnung wird nach § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr gemäß Gebührentarif Nr. 261 eine Gebühr von

**250,00 €**

erhoben.

Diese ist innerhalb von 1 Woche auf eines der u.a. Konten der Amtskasse Büchen zum Kassenzzeichen **VAO-26-139 - 00/12200.4311000** zu überweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Amtsdirektorin des Amtes Büchen, in 21514 Büchen, Amtsplatz 1, erhoben werden.

Gegen die Festsetzung der Verwaltungsgebühr kann selbstverständlich in vorbezeichneter Weise Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



